



**Studiengangsspezifische Praktikumsordnung der
NBS Northern Business School –
University of Applied Sciences
für den Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

Stand: 2. Februar 2022

Die NBS Northern Business School erlässt die folgende Praktikumsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit (B.A.)“ als Satzung:

Inhalt

Zielsetzung des Praktikums	1
§ 1 Anwendungsbereich und Praktikumsdauer	1
§ 2 Rechtsverhältnis, Rahmenbedingungen und Ziele des Praktikums	2
§ 3 Praktikumsvorbereitung und Wahl der Betreuer.....	5
§ 4 Praktikumsarbeit.....	6
§ 5 Vergabe von Leistungspunkten	6
§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters	7
§ 7 Inkrafttreten.....	7

Zielsetzung des Praktikums

Das Praktikum „Soziale Arbeit“ ist ein Pflichtmodul im Rahmen des Studiengangs Soziale Arbeit der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences. Es fördert den Austausch zwischen Hochschule und beruflicher Praxis und ermöglicht den Studierenden, ihre im Rahmen des Studiums erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse in berufliches Handeln umzusetzen. Die Studierenden lernen dabei Anforderungen und Strukturen des betrieblichen Arbeitsumfeldes kennen und werden so auf den Berufseintritt vorbereitet. Sie übernehmen schrittweise die berufliche Rolle eines Sozialarbeiters und reflektieren dabei die bislang vermittelten Studieninhalte.

§ 1 Anwendungsbereich und Praktikumsdauer

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie den studiengangspezifischen Bestimmungen des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) die Regelungen und Verfahren für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des im Rahmen des Studiums als Pflichtmodul zu absolvierenden Praktikums. Sie gilt mit ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2022 eingeschrieben sind.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt 100 Arbeitstage à mindestens 7 Stunden täglich. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um das Praktikum zusammenhängend abschließen zu können. Ein gesetzlicher Urlaubsanspruch während des Praktikums besteht nicht, kann allerdings freiwillig zwischen den Studierenden und dem Träger des Praktikums vereinbart werden. Die Praktikumsdauer muss um die entsprechenden Urlaubstage verlängert werden. Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.
- (3) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufteilung in mehrere Abschnitte erfolgen, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von sechs Wochen nicht unterschritten werden soll. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, wie z. B. Projektaufgaben, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass das Praktikum nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten abgeleistet wird. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums den Vorgaben des Absatzes 2 entspricht; bei Teilzeitpraktika darf insbesondere der Umfang von mindestens 700 Stunden nicht unterschritten werden. Ansonsten kann die erfolgreiche Ableistung des Praktikums gem. § 5 verneint werden.
- (4) Über Ausnahmeanträge gem. § 1 Abs. 3 entscheiden der Betreuer in der praktikumsgebenden Einrichtung und der praktikumsbetreuende wissenschaftliche Betreuer der Hochschule im Rahmen der Praktikumsvorbereitung auf formlosen schriftlichen Antrag des Studierenden.

- (5) Das Praktikum soll in der Regel in dem in den studiengangspezifischen Bestimmungen festgelegten Studiensemester absolviert werden. Ein Vorziehen des Praktikums bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 2 Rechtsverhältnis, Rahmenbedingungen und Ziele des Praktikums

- (1) Dem Praktikum liegt in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen den Studierenden und dem Träger des Praktikums mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, zugrunde. Die Art der Beschäftigung muss der Zielsetzung des Praktikums entsprechen. Dieses Beschäftigungsverhältnis soll durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Dafür kann entweder ein unternehmenseigener Praktikumsvertrag oder das Muster gem. Anlage A dieser Praktikumsordnung genutzt werden.
- (2) Das Praktikum kann nur bei gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) zertifizierten Praktikumsgebern durchgeführt werden. Nur in diesem Fall erlaubt die Absolvierung des Praktikums die staatliche Anerkennung des Abschlusses als Sozialpädagoge nach § 2 Abs. 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit.
- (3)
- a. Praktikumsgeber sind Institutionen, die durch die NBS zertifiziert und anerkannt worden sind.
 - b. Zertifizierungen werden durch den Studiengangleiter „Soziale Arbeit“, einen weiteren professoralen Vertreter aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und einem Mitarbeiter des Qualitätsmanagements vorgenommen.
 - c. Folgende Kriterien werden angewandt und bei der Zertifizierung abgeprüft:
 - Die Praxisstelle stellt sicher, dass die Praxisphase in einem für die Qualifizierung geeigneten Feld der Sozialen Arbeit angesiedelt ist.
 - Die Praxisstelle gewährleistet die regelmäßige und qualifizierte Praxisanleitung durch eine staatlich anerkannte sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft (= betrieblicher Betreuer), wobei Praxisanleitung als qualifiziertes Tätigkeitsmerkmal im Arbeitspensum bzw. in der Stellenbeschreibung verankert werden sollte
 - Die Praxisstelle ermöglicht dem betrieblichen Betreuer die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.
 - Die Praxisstelle schafft Voraussetzungen, dass die Studierenden an organisationsinternen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Praxisfeld stehen (Dienstbesprechungen, Supervision, Konferenzen, Fortbildungen etc.), teilnehmen können.
 - Die Praxisstelle stellt die Studierenden für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule frei.
 - Die direkte Zusammenarbeit des betrieblichen Betreuers und des Praktikanten muss gewährleistet sein.

- Der betriebliche Betreuer erklärt seine Bereitschaft, eine qualifizierte Beurteilung gem. § 2 Abs. 6 dieser Ordnung zum Abschluss des Praktikums zu erstellen.
 - Die Praxisstelle ist zur Kooperation mit der entsendenden Hochschule bereit. Ansprechpartner sind auf beiden Seiten bekannt.
 - Die Praxisstelle stellt eine Einbindung des Praktikanten in die Betriebshaftpflicht sicher. Diese Vorgabe entfällt, wenn es sich bei der Praktikumsstelle nachweislich um eine staatliche Institution oder eine Einrichtung des öffentlichen Dienstes handelt (z. B. bei staatlichen Schulen).
- d. Vorhandene und nachgewiesene Zertifizierungen von Institutionen im Sinne des „Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen“ werden anerkannt.
- (4) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Studierenden und des Praktikumssträgers sowie die Dauer des Praktikums festgelegt sein. Pflichten des Praktikumssträgers:
- Die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Zielen des Praxissemesters ausbilden.
 - Einen betrieblichen Betreuer benennen, welcher den Studierenden beim Praktikumssträger als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - Den Studierenden eine qualifizierte Praktikumsbeurteilung nach den Vorgaben des § 2 Abs. 7 ausstellen.
- Pflichten des Studierenden:
- Die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrnehmen.
 - Den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr mit der Ausbildung beauftragten Personen nachkommen.
 - Die geltenden innerbetrieblichen Regelungen, Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften beachten und die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.
- (5) Das Praktikum kann wahlweise auch im Ausland absolviert werden, sofern es sich um einen zertifizierten Praktikumssträger handelt.
- (6) Der Praktikumssträger kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers gewechselt werden. Die Vorgaben dieser Ordnung müssen beim neuen Praktikumssträger ebenso nachweisbar erfüllt sein.
- (7) Dem Studierenden muss vom Träger nach Ende des Praktikums eine qualifizierte Beurteilung ausgestellt werden, um diesem eine realistische Einschätzung der gezeigten Leistungen aus Unternehmensperspektive zu ermöglichen, weitere berufliche Entwicklungschancen aufzuzeigen und den Erfolgsnachweis gem. § 2 Abs. 2 Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit zu erbringen. Es muss von daher folgende Angaben enthalten:
- a. Praktikumsbetrieb und Branche
 - b. Name, Vorname, Geburtsort/-tag des Studierenden

- c. Dauer des Praktikums „von – bis“ inklusive der expliziten Angabe der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Praktikumsstunden
- d. Beschreibung der Tätigkeiten
- e. Explizite Anzahl der Arbeits-/Urlaubs-/Fehltage (auch wenn solche nicht angefallen sind)
- f. Aufgaben, die der Studierende übernommen hat
- g. Arbeitsweise und Lernverhalten der Studierenden, z. B. (siehe auch weiter unten)
 - Erwerb von Fachkenntnissen und methodischen Kompetenzen
 - Erwerb und Anwendung von administrativen Tätigkeiten
 - Einsatzbereitschaft
 - Planungs- und Koordinationsfähigkeit
 - Kooperations- und Teamfähigkeit
 - Problemlösungsverhalten
 - Reflexion des eigenen Handelns
- h. Zusammenfassende Bewertung: „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“
- i. Datum, Unterschriften von betrieblichem Betreuer und Studierendem

Vorschlag zum Inhalt der Beurteilung (Auszug aus den „Empfehlungen zur Praxisanleitung von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate“¹:

Eine Beurteilung erfolgt schriftlich und muss mit dem Praktikanten erörtert werden. Hierbei handelt es sich nicht um ein umfassendes Dienstzeugnis für spätere Bewerbungen, sondern um eine Bescheinigung gegenüber der Hochschule, die dokumentiert, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Die Beurteilung soll die Praktikanten in ihrem beruflichen Werdegang fördern und ihnen helfen, sich weiterzuentwickeln. Deshalb sollen nicht nur bereits vorhandene Stärken benannt werden, sondern in konstruktiver Form auch Schwächen, damit an deren Behebung zielgerichtet weitergearbeitet werden kann.

Die Beurteilung durch den betrieblichen Betreuer soll sich auf folgende Aspekte beziehen:

In Hinblick auf Gestaltung und Verlauf der Praktischen Ausbildungsphase:

- auf die Rahmenbedingungen, unter denen die praktische Ausbildung erfolgte
- auf die vorher festgelegten organisatorischen Strukturen einschließlich möglicher Veränderungen oder Ergänzungen
- auf besondere Aufgabenstellungen und Situationen während der praktischen Ausbildungsphase
- auf die Formen der Praxisanleitung

In Hinblick auf die Praktikanten:

- Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in praktisches Handeln
- auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen
- auf die Beziehungsgestaltung zu Adressatinnen, den Umgang mit Einzelnen oder Gruppen

¹ Vgl. „Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis – Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit“, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate, https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/publikationen/bag/Bag_Praxisorientierung_februar_2007.pdf.

- auf die Fähigkeit zur Problemerkennung und deren fachliche Einordnung und Beurteilung
- auf den Zugang zu Handlungskonzepten und zur methodischen Strukturierung
- auf die administrativen Kompetenzen
- auf den festgestellten Lernfortschritt
- auf den offenkundigen weiteren Lernbedarf

In Hinblick auf eine zusammenfassende Bewertung des Verlaufs der praktischen Ausbildungsphase:

- Gesamteindruck der beruflichen Persönlichkeit
- Aussage über die berufliche Eignung, insbesondere die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten.

- (8) Die Studierenden wählen den Praktikumssträger zur Durchführung des Praktikums selbstständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Praktikumssträgers durch die NBS Hochschule besteht nicht.

§ 3 Praktikumsvorbereitung und Wahl der Betreuer

- (1) Die Studierenden sind bei der Wahl des betrieblichen Betreuers grundsätzlich frei. Der betriebliche Betreuer muss über folgende Qualifikationen verfügen:
- a. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit akademischem Abschluss
 - b. Drei Jahre Berufserfahrung und mind. ein Jahr im Arbeitsbereich des Praktikanten tätig
 - c. Erfahrung in der fachlichen Anleitung von Mitarbeitern (z. B. Ausbildereignung, fachliche Leitungsfunktion, Führungsposition)
 - d. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass kein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag vorliegt, welcher vor dem geplanten Abschluss des Praktikums endet. Das Qualitätsmanagement der Hochschule prüft anlassbezogen die Qualifikation der betrieblichen Betreuung.
- (2) Die Studierenden sind bei der Wahl des wissenschaftlichen Betreuers der Praktikumsarbeit grundsätzlich frei. Die Einhaltung der Vorgaben des § 4 Abs. 2 ist dabei zu gewährleisten. Der wissenschaftliche Betreuer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung der Studierenden bei der Auswahl des Praktikumssträgers
 - Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich Fragen zur Erstellung der Praxisarbeit
 - Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit.
- (3) Der wissenschaftliche Betreuer stellt sicher, dass er den Studierenden während des Praktikums zumindest einmal an dessen Praktikumsstelle besucht, sofern sich diese in der

Metropolregion Hamburg befindet. Im Fokus dieses Besuchs steht der Transfer zwischen betrieblicher Praxis und Praktikumsarbeit.

- (4) Die Studierenden müssen den vollständig ausgefüllten Antrag gem. Anlage B auf Zulassung zur Praktikumsarbeit bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn bei der Zentralen Prüfungsabteilung einreichen. Ein Nachweis der Zertifizierung des Praktikumsbetriebes gem. § 2 Abs. 2 ist beizufügen. Über die Zulassung zur Praktikumsarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der NBS Hochschule.

§ 4 Praktikumsarbeit

- (1) Während des Praktikums bzw. im Anschluss an das Praktikum ist eine unternehmensorientierte Praktikumsarbeit durch den Studierenden anzufertigen, die seine Fähigkeit zur Bearbeitung einer studiengangspezifischen Problemlösung in der Praxis dokumentiert. Die Praktikumsarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden in der Praxis angemessen anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
- (2) Die wissenschaftliche Betreuung der Hausarbeit erfolgt je nach inhaltlicher Ausrichtung der Arbeit durch einen Professor oder eine andere nach § 64 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Person, soweit diese an der NBS Hochschule im jeweiligen Studiengang tätig ist.
- (3) Das Thema der Praktikumsarbeit kann von dem Studierenden in Absprache mit dem Praktikumssträger und dem wissenschaftlichen Betreuer der Praktikumsarbeit unter Berücksichtigung fachlicher Relevanz und inhaltlicher Angemessenheit frei gewählt werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Umfang der Praktikumsarbeit beträgt 20-30 Seiten, eine Abweichung bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Praktikumsarbeit ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und bis zum festgelegten Zeitpunkt der Abgabe in elektronischer Form bei der Zentralen Prüfungsabteilung einzureichen.

§ 5 Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Um das Modul „Praktikum Soziale Arbeit“ erfolgreich abzuschließen, muss das Praktikum mit „bestanden“ bewertet worden sein. Um das Modul „Praktikumsarbeit“ erfolgreich abzuschließen, muss die Praktikumsarbeit nach § 4 dieser Ordnung erfolgreich abgelegt werden. Die Benotung und Gewichtung der Praktikumsarbeit erfolgt nach den Vorgaben der jeweils gültigen Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie der Studiengangspezifischen Bestimmungen. Die Praktikumsarbeit muss fristgerecht in digitaler Version bei der

Zentralen Prüfungsabteilung eingereicht werden. Für die erfolgreiche Absolvierung der Praktikumsarbeit erhalten die Studierenden 5 ECTS.

- (2) Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird mittels der vom Praktikumssträger ausgestellten qualifizierten Praktikumsbeurteilung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs. 4 dieser Ordnung bestätigt. Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums ist zwingende Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter. Für die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums erfolgt eine Vergabe von 25 ECTS.
- (3) Entsteht bei einem Besuch des Praktikumsbetriebes durch den wissenschaftlichen Betreuer der Eindruck, dass der Erfolg des Praktikums gefährdet sein könnte, so ist der Studierende unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen; eine erneute Konsultation zur Überprüfung der Situation ist anzusetzen.

§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters

- (1) Während des Praktikums, welches Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der NBS Hochschule mit allen Rechten und Pflichten eingeschrieben.
- (2) Die Studierenden sind während des Praktikums keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei dem Praktikumssträger weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung besteht während des Zeitraums des Pflichtpraktikums von 700 Stunden nicht. An die vom Praktikumssträger geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.
- (3) Die Studierenden sind während des Zeitraums des Praktikums von 700 Stunden kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumssträger der NBS Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Praktikumsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 03.02.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Uwe Här
Der Rektor

